

1997

Nachtparkverordnung

Gültig ab 1. Juli 1997



horgen

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) vom 12. Dezember 1996

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

Das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Horgen gilt als bewilligungs- und gebührenpflichtiger gesteigerter Gemeindegebrauch.

Art. 2 Begriffe

Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Motorfahrzeuge und Anhänger aller Art sowie Motorräder, Elektromobile, Wohnwagen, Pferdetransporter usw.

Im Sinne des Strassenverkehrsrechtes gelten alle Strassen sowie die allgemein zugänglichen Parkplätze der Gemeinde als öffentlicher Grund.

Als Besitzer des Fahrzeuges gilt der eingetragene Halter.

II. Bewilligungen

Art. 3 Erteilung der Bewilligung

Die Bewilligung wird mit Erlass dieser Verordnung allen in der Gemeinde Horgen wohnhaften Fahrzeughaltern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf das Parkieren auf öffentlichem Grund angewiesen sind. Vorbehalten bleibt Art. 7.

Wochenaufenthalter und auswärtige Halter sind den in Horgen wohnhaften Fahrzeughaltern gleichgestellt.

Fahrzeughalter, denen nachweislich ein unbeschränktes Recht auf nächtliche Parkierung auf privatem Grund zusteht, bedürfen keiner Bewilligung im Sinne dieser Verordnung es sei denn, sie benützen zusätzlich regelmässig öffentlichen Grund.

Art. 4 Inhaber der Bewilligung

Die Bewilligung wird auf den Namen des eingetragenen Fahrzeughalters ausgestellt.

Art. 5 Platzanspruch

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Halter lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 6 Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, z.B. bei Schneeräumung, Umzügen, Veranstaltungen, gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung entrichten müssen.

Art. 7 Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeughalter verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen. Er kann das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund ganz verbieten.

III. Gebühren

Art. 8 Gebühren- und Meldepflicht

Gebührenpflichtig sind alle Fahrzeughalter, die eine Bewilligung im Sinne dieser Verordnung benötigen. Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Polizei- und Wehrabteilung unaufgefordert innert 30 Tagen zu melden.

Art. 9 Gebühren

Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten.

Die Gebühren betragen für einen ganzen Kalendermonat oder auch einen Teil davon:

- | | |
|-----------|--|
| Fr. 30.00 | für Personen- und Lieferwagen bis 3.5 t, Anhänger für leichte Fahrzeuge, Motorräder, dreirädrige Fahrzeuge (z.B. Elektromobile). |
| Fr. 90.00 | für Lieferwagen und schwere Motorwagen ab 3.5 t, Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger für schwere Fahrzeuge und Spezialfahrzeuge. |

Die Gebühr wird nachträglich in der Regel quartalsweise erhoben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren periodisch im Rahmen der Teuerung anzupassen.

Art. 10 Dauer der Gebührenpflicht

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeughalter hat die Gebühr solange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der bewilligungspflichtige Fahrzeughalter keine private Abstellmöglichkeit besass.

IV. Durchführung und Inkrafttreten

Art. 11 Strafbestimmungen

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 12 Rechtsmittel

Einsprachen an den Gemeinderat

Einsprachen gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsabteilung, gestützt auf diese Verordnung, sind dem Gemeinderat, innert 30* Tagen nach Zustellung, schriftlich einzureichen.

Rekurs beim Bezirksrat

Entscheide des Gemeinderates können innert 30* Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 13 Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird auf den 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt.

Horgen, 12. Dezember 1996

Walter Bosshard
Gemeindepräsident

Erich Rüfenacht
Gemeindeschreiber

*) Änderung VRG 1.1.98

Gemeindeverwaltung
Bahnhofstrasse 10, Postfach
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 66
Fax 044 728 58 30
polizeiwehramt@horgen.ch
www.horgen.ch